

SATZUNG

für die

Karnevalsfreunde Lammersdorf 1935 e.V.

Abschnitt	§§	Seite
Name des Vereins, Sitz, Zweck.....	1	2
Gemeinnützigkeit.....	2	2
Rechtsgrundlage	3	2
Grundsätze	4	3
Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen.....	5	3
Erwerb der Mitgliedschaft	6	3
Arten der Mitgliedschaft.....	7	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8	4
Beendigung der Mitgliedschaft	9	4-5
Organe des Vereins.....	10	5
Der Vorstand	11	6-7
Aufgaben des Gesamtvorstandes	12	7
Mitgliederversammlung	13	7-9
Kassenprüfer	14	9
Beiträge	15	9
Auflösung des Vereins.....	16	10
Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder.....	17	10
Vereinsordnungen	18	11
Haftung.....	19	11
Datenschutz.....	20	11-12
Gültigkeit der Satzung	21	12

Alle von dieser Satzung betroffenen Funktionsträger können weiblich oder männlich sein.

Satzung der Karnevalsfreunde Lammersdorf 1935 e.V.

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsfreunde Lammersdorf 1935 e.V., gegründet 1935 in Lammersdorf
2. Die Karnevalsfreunde Lammersdorf e.V., im Folgendem „KFL“ genannt, haben ihren Sitz in Simmerath-Lammersdorf und sind beim Vereinsregister unter der Nr. VR 80109 beim Amtsgericht Aachen eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - die Durchführung von Karnevalsumzügen
 - Karnevalssitzungen
 - Masken- und Kostümbällen,
 - Proklamation eines Karnevalsprinzen/Prinzessin, der/die über das närrische Volk in der überlieferten Weise regiert.
 - Der Prinz (m/w) wird traditionell von einem Pagen (m/w) begleitet.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz der religiösen, weltanschaulichen und ethnischen Toleranz. Er wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage der KFL sind die Satzung und die Ordnungen.
2. Die Ordnungen sind verbindlich für die gesamte Vereinsarbeit und dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 4 Grundsätze

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und besteht aus verschiedenen Garden
2. Es können jederzeit neue Garden gegründet oder bestehende aufgelöst werden

§ 5 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

1. Alle Garden des Vereins sind rechtlich unselbstständig.
2. Die Garden können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Die Garden bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
4. Löst sich eine Garde auf oder treten die Garden-Mitglieder aus dem Verein aus, um einen neuen Verein zu gründen, so verbleibt sämtliches Garden-Vermögen im Eigentum der KFL
5. Die Aktivität in einer Garde setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der KFL können natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher (wenn möglich elektronischer) Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen (wenn möglich elektronischen) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
5. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins, in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitglieder
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder aller Vereinsgarden, sowie Mitglieder in Vereinsfunktionen wie Vorstandsmitglieder und Ressortleiter, die keiner Garde angehören.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsgarden im Vordergrund
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von jeder Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, bei Jugendlichen jedoch nur unter Beachtung der geltenden Jugendschutzvorschriften. Hierbei sind jedoch die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres uneingeschränktes und gleiches Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum zu respektieren.
3. Alle beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet den jährlichen Beitrag zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Alle Mitglieder verpflichten sich grundsätzlich, die karnevalistischen Bräuche nur in der kalendermäßig bedingten Zeit – zwischen dem Elften im Elften und Aschermittwoch – auszuüben. Begründete Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesamtvorstandes. Ausnahmeanträge sind mindestens zwei Monate vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt (Kündigung)
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
10. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Kassenprüfer

- das Präsidentenamt

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - der Programmgestalter
- 3) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Leitern der Garden, oder deren Stellvertreter
 - dem Präsidenten
 - eine beliebige Anzahl weiterer Personen (Beisitzer)
- 4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die unter Abs. 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart von Ihrem Alleinvertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 6) Beschlüsse des Gesamtvorstandes in Finanzangelegenheiten können mit Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes abgelehnt werden.
- 7) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein Amt auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann.
- 9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 10) Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 11) Der Gesamtvorstand überträgt einer Person das Amt des Präsidenten.
- 12) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- 13) Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 14) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 15) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 16) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 17) Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins und die Vertretung nach innen und außen.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Über Grundsatzfragen, besondere Satzungs- und Strukturfragen zu beraten;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Unterrichtung der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung;
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und neuer Garden;
 - Vereinsausschluss von Mitgliedern;
 - Über Anträge befinden;
 - Ordnungen beschließen;
 - Für Sonderaufgaben kann der Gesamtvorstand Arbeitskreise berufen;

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst bis zum 31.05. statt. Jedoch kann der Gesamtvorstand in besonderen Fällen einen späteren Termin festlegen.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, außer den Leitern der Garden, die von den Garden gewählt werden.
 - Entlastung des Gesamtvorstandes oder von Vorstandsmitgliedern
 - Entgegennahme und Beratung der Geschäfts-, Kassen und Gardenberichte
 - Wahl von zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten und beschlossenen Haushaltsplans
 - Über Anträge befinden
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen:

- Auf Antrag des Gesamtvorstandes bei wichtigen Gründen
 - Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, über das amtliche Organ des Vereins (siehe § 13, Absatz 16). Eine zusätzliche Bekanntmachung über den „Wochenspiegel Monschau“ ist zulässig.
 - 6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
 - 8) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
 - 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
 - 10) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen.
 - 11) Zusatz- und Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand vorliegen, soweit sich nicht die Dringlichkeit aus dem Verlauf der Mitgliederversammlung ergibt.
 - 12) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderung sind nicht zulässig.
 - 13) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge schriftlich eingereicht wurden und auf der Tagesordnung stehen.
 - 14) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - 15) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
 - 16) Das amtliche Organ der KFL ist die Homepage des Vereins.
<https://www.karnevalsfreunde-lammersdorf.de>
 - 17) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen

entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

- 18) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 19) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 20) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 15 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren erlassen.
- 4) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Simmerath, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des heimatlichen Brauchtums im Ortsteil Lammersdorf zu verwenden hat.

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertrags- Inhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Mitarbeitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 18 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Ehrenordnung
 - weitere Ordnungen nach Bedarf
- 2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.11.2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Simmerath, den 10.11.2022

Wolfgang Johnen
1. Vorsitzender

Peter Kleynen
Geschäftsführer